



**Vorprüfung eines Änderungsvorhabens nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Zum Vorhaben:

Errichtung und den Betrieb einer biomassebefeuerten Dampf-Kesselanlage

Antragstellerin:

Avangard Malz AG

Kap-Horn-Straße 12

28237 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 09.11.2023.

1. Beschreibung

Die Avangard Malz AG beabsichtigt an Ihrem Betriebsstandort in Bremen den Neubau eines Biomasseheizkraftwerks (BMHKW) und einer Brennstoffhalle. Die Änderung betrifft die Hauptanlage mit der Ziffer 7.20.2V nach Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird in Anlage 1 der 4. BImSchV unter den Nr. 8.1.1.5V (Verwertung Altholz), 8.12.2V (Lageranlage) und 1.2.1V (naturbelassenes Holz) gelistet. Die neue Biomassefeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 10,4 MW wird ausschließlich mit Biobrennstoffen nach § 2 Abs. 7 der 44. BImSchV (hier: Altholz der Kategorie A I und A II, Landschaftspflegematerial, Grobkornbiomasse aus Kompostierung, Waldhackschnitzel) befeuert. Die Abgasableitung des BMHKW erfolgt über einen neu zu errichtenden, freistehenden Schornstein am Kesselhaus mit einer Gesamthöhe von 39,3m.

2. Rechtsgrundlagen

Das Änderungsvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 8.1.1.5V und 8.12.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Nach § 9 Abs. (1) UVPG in Verbindung mit Anlage 1 UVPG Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 09.11.2023 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
 - Schallimmissionsprognose vom 30.08.2023 der GICON GmbH zu den Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen, Berichtsnummer: M230142-01
 - Luftreinhaltung Gutachten vom 24.07.2023 der GICON GmbH zur Bewertung der Schornsteinhöhe und Schadstoffimmissionen,



Berichtsnummer: S230142-01

- Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 i.V.m. §7 Abs. 1 UVPG, vom 04.09.2023 der GICON GmbH zum Neubau eines Biomasseheizkraftwerkes am Betriebsstandort Bremen,

- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat Arbeitsschutz vom 29.11.2023

- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat Immissionsschutz vom 07.12.2023

- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 23 Abfallüberwachung vom 11.01.2024

- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24 Bodenschutz vom 01.12.2023

- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 34 Wasserbehörde vom 27.11.2023

- Stellungnahme der hanseWasser vom 07.12.2024

- Stellungnahme der Bauordnung vom 31.01.2024

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Die Veränderungen der Anlage findet innerhalb des Werksgeländes Avandgard Malz AG statt.

4.2 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet. Eine naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Betroffenheit ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Keine

4.4 Erzeugung von Abfällen

Beim Betrieb der geplanten Anlage fällt als Abfall überwiegend Asche an. Diese lässt sich in drei Aschefraktionen unterteilen (Anteil an der anfallenden Gesamtschemenge jeweils in Klammern):

- Rostasche (ca. 70 %)
- Flugasche (ca. 20 %)



- Feinfilterasche (ca. 10 %).

Die Aschefractionen werden getrennt erfasst, in geschlossenen Behältern (Aschecontainern) gesammelt und entsprechend ihrer Abfallschlüsselnummern ordnungsgemäß von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben entsorgt.

Des Weiteren fallen beim Betrieb des BMHKW Hydrauliköl, Getriebeöl und Schmiermittel an. Diese werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt. Gleiches gilt für während der Bauphase anfallende Abfälle (z.B. Verpackungen).

Bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine umweltrelevanten Aspekte durch den Anfall von Abfällen im bestimmungsgemäßen Betrieb und während der Bauphase zu erwarten.

4.5 Lärmschutz

Es wurde durch die GICON GmbH am 30.08.2023 ein schalltechnisches Gutachten auf Basis einer detaillierten Schallimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm erstellt. Darin wurde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes unter Berücksichtigung maximaler Rauminnenpegel, Geräte-Schalleistungspegel und Gebäude-Schalldämmmaße erfüllt werden.

4.6 Luftreinhaltung

Im Luftreinhaltungs-Gutachten vom 24.07.2023 der GICON GmbH wurde die Mindestschornsteinbauhöhen für das BMHKW nach den Vorgaben der TA Luft ermittelt. Aus den dargestellten Berechnungen und Argumentationen ergibt sich eine Mindestschornsteinbauhöhe von $H = 39,3$ m.

Zur Minderung der NO_x-Konzentrationen soll ein SNCR-Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei wird Harnstoff in den Abgasstrom eingeblasen. Hierbei können Restkonzentrationen von Ammoniak im Abgas verbleiben (sogenannter Ammoniakschlupf). Bei Einsatz einer selektiven nichtkatalytischen Reduktion sieht deshalb die 44. BImSchV gem. § 9 einen Emissionsgrenzwert für Ammoniak von 30 mg/m³ vor. Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak gilt im Zusammenhang mit der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist (vgl. Anhang 9 TA Luft).

Im Ergebnis der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen aufgrund der Überschreitung des Bagatellmassenstroms für NH₃ liegen sowohl FFH-Gebiete als auch Vogelschutzgebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Anhang 8 der TA Luft, sodass keine erheblichen Nachteile für diese Gebiete zu besorgen sind. Die Vorgabe nach Anhang 9 der TA Luft für die Gesamtzusatzbelastung wird im gesamten Beurteilungsgebiet unterschritten.

4.7 Wasser und Abwasser

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs des BMHKW fallen folgende Abwässer an:

- Prozessabwasser,
- Niederschlagswasser.

Beim Betrieb des BMHKW fällt Abwasser in Form von Abschlamm- und Absalzwasser an. Diese werden in einen Abschlammenspanner eingeleitet, dort verdünnt und abgekühlt.

Die Abwässer werden in das örtliche Abwassernetz abgeleitet.

Das Niederschlagswasser wird in die Weser eingeleitet. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.04.1997 vor.

4.8 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Biomasseheizkraftwerk unterliegt nicht der Störfallverordnung.

5. Ergebnis der Vorprüfung



Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez. Schulz